

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Riegsee erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

#### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr ( § 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist bzw. für die Laufzeit des Nutzungsrechts zu entrichten. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzel- oder Kindergrabstätte	30,00 €
b) eine Familiengrabstätte	50,00 €
d) eine Urnennische	40,00 €
c) eine Urnenreihengrabstätte	40,00 €
d) eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	40,00 €

(Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind pro „Rohr“ zwei Urnen einzulagern.)

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenperson beträgt 25,00 € pro angefangene Stunde der Tätigkeit.

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt je Grabstätte 350,00 €, je Grabstätte zur Urnenbestattung 25,00 €.

(3) Die Gebühr für Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 15,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Person 160,00 €.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Ausgrabung oder Tieferlegung einer Leiche betragen 310,00 €.

(2) Die Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnennischen sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) An weiteren Gebühren werden erhoben:

a) Gebühren für die Erlaubnis von Grabdenkmälern	10,00 €
b) Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts	10,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL  
Schlussbestimmungen**

**§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Riegsee, den 27.07.2018



.....  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.07.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **06.08.2018** angeheftet und am **20.08.2018** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 06.09.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

  
Müller

